

Coronavirus

Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 02.06.2022

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



Hygiene-/ Besuchs- und Testkonzept

1. Persönlicher Besuch

- Besucher/innen dürfen unsere stationären Einrichtungen nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als **24** Stunden sein darf, vorliegt, **unabhängig von ihrem Impf- oder Genesungsstatus**.
- Ausgenommen von der zusätzlichen Testpflicht sind Personen, die im Rahmen eines Notfalleinsatzes die Einrichtung aufsuchen, und Personen, die für einen unerheblichen Zeitraum und ohne Bewohnerkontakt die Einrichtung aufsuchen.
- Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher wird ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest angeboten. Die Testungen erfolgen hausindividuell, entweder bedarfsgerecht oder innerhalb fester Zeitkorridore. Die Regelung ist durch Aushang in der Einrichtung und Veröffentlichung auf der Homepage bekannt.
- Die Testungen für externes medizinisches Personal, die Bewohner zu Behandlungszwecken aufsuchen, sind grundsätzlich auch mittels zur Verfügung gestellten Selbsttest ohne Überwachung möglich.
- Besuche sind zeitlich zu den entsprechenden Empfangszeiten uneingeschränkt möglich.
- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.

2. Organisation von Besuchen

- Für vollständig immunisierte und genesene Besucher/innen gilt, außerhalb der konkreten Besuchssituation in den Räumen der Bewohnerinnen und Bewohner, mind. die **MNS-Maskenpflicht**.
- Die Besucher/innen müssen sich immer am Empfang anmelden und die entsprechenden Nachweise (Testergebnis, Genesenennachweis, Impfnachweis) vorzeigen.
- Besucherinnen und Besucher haben während ihres Besuchs grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zu allen anderen Personen einzuhalten, dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen die vollständig immunisiert sind oder

Coronavirus

Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 02.06.2022

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



gegenüber der besuchten Person, die mindestens eine medizinische Maske trägt.

3. Verhalten der Mitarbeiter bei Besuchen

- Der Mitarbeiter des Empfangs belehrt den Besucher über die Hygienemaßnahmen und kontrolliert die Durchführung sowie Einhaltung der Hygienemaßnahmen des Besuchers. Er stellt sicher, dass die entsprechende Schutzausrüstung angelegt wird, entsprechende Nachweise (Testergebnis, Genesenennachweis oder Impfnachweis) erbracht sind und bestätigt die Vorlage sowie die Richtigkeit mit seiner/ihrer Unterschrift.

4. Verlassen der Einrichtung

- Bewohner können nach entsprechender Belehrung über die aktuell geltenden Schutzmaßnahmen die Einrichtung verlassen

5. Wieder-/ Neuaufnahmen

- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist ein Coronaschnelltest der aufzunehmenden Person, *die nicht geimpft oder genesen ist (oder die Genesung länger als 90 Tage zurück liegt), oder deren letzte Impfung länger als 90 Tage zurück liegt und keine Auffrischungsimpfung erfolgte, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PoC-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme nicht älter als 24 Stunden sein.*
- Besuche sind unter den angegebenen Hygienerichtlinien möglich.

6. Allgemeine Hygieneempfehlungen

- Die aktuellen Hygienevorgaben, insbesondere Hand- und Nieshygiene, das Abstandsgebot und die Maskenpflicht sind zu befolgen und in den Einrichtungen sind Bewohner/Gäste, Besucher und Mitarbeiter dementsprechend zu informieren und für alle einsehbare Aushänge sind anzubringen.

Coronavirus

Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 02.06.2022

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



7. Bewohnertestungen und aktuelle Hygienerichtlinien

- Bei allen Bewohnern und Bewohnerinnen/ Gästen wird täglich ein Symptommonitoring durchgeführt
 - Liegen keine Symptome einer Infektion vor, werden keine weiteren Maßnahmen ergriffen
 - Liegen unspezifische leichte Symptome vor, wird der/ die Bewohner/in/ Gast umgehend per PoC- Antigen-Test getestet. Der Test und das Ergebnis werden in der entsprechenden Datei erfasst.
- **Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohnerinnen und Bewohner sind dreimal die Woche mit einem PoC-Schnelltest zu testen.**
- Auch für Bewohner und Gäste, bei denen die Testpflicht entfällt, wird **wöchentlich** ein Schnelltest angeboten.
- Bewohnerinnen und Bewohner deren letzte Impfung, Genesung länger als 90 Tage zurück liegt bzw. deren Auffrischungsimpfung kürzer als 14 Tage zurück liegt, sind auch **dreimal die Woche** mit einem PoC-Schnelltest zu testen
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.
- Bewohnerinnen und Bewohner sollen außerhalb des eigenen Zimmers, soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske tragen und zu anderen Personen einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.
Für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht.

8. Testungen von Tagespflegegästen

- Tagespflegegäste sind einmal wöchentlich mit einem PoC-Test zu testen.
- Das Tragen von mindestens eines zertifizierten Mund-Nasen-Schutzes ist für Mitarbeiter und Tagesgäste sowie externen Besuchern unabhängig des Immunisierungs- und Genesungsstatus verpflichtend.

Coronavirus

Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 02.06.2022

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



9. Mitarbeitertestungen und aktuelle Hygienerichtlinien

- Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, tragen ungeachtet des Immunisierungsstatus, grundsätzlich während des gesamten Dienstes mindestens einen zertifizierten Mund- und Nasenschutz.
- Sobald ein positiver Fall auf einem Wohnbereich auftritt, gilt für die Mitarbeiter auf diesem Wohnbereich die FFP2-Maskenpflicht.
- Liegen unspezifische leichte Symptome wie Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, erhöhte Temperatur, Übelkeit oder Geschmacksverlust vor, wird der/die Mitarbeiter/in umgehend per PoC-Antigen-Test getestet. Der Test und das Ergebnis werden in der entsprechenden Datei erfasst.
- **Mitarbeiter, die nicht (vollständig) geimpft und nicht genesen sind, sind täglich von einer lizenzierten Teststelle zu testen und müssen den Nachweis der Testung vor Dienstaufnahme in der Einrichtung vorlegen.**
- Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, sind am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung mittels Coronaschnelltest zu testen
- geimpfte und genesene Beschäftigte sind 3-mal wöchentlich mit einem Schnelltest zu testen. Die Testungen sind grundsätzlich auch mittels zur Verfügung gestellten Selbsttest möglich.
- immunisierte Beschäftigte und andere, wiederkehrend in den Einrichtungen tätige Personen sind ebenfalls täglich vor Beginn der Tätigkeit zu testen, wenn sie innerhalb der letzten 5 Tage engen persönlichen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person hatten, und es sich nicht um einen beruflichen Kontakt bei Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen gehandelt hat

10. Dokumentation der Tests

Eine umfassende Dokumentation aller positiven und negativen Testergebnisse der PoC Tests oder Selbsttests ist erforderlich, damit die Einrichtung eine Übersicht darüber hat, wer, wann und mit welchem Ergebnis getestet wurde. Ungeachtet des Ergebnisses ist **jeder Test** in der Einrichtung zu dokumentieren.

11. Durchführung der Tests

Bei der Durchführung der Tests ist durch die ausführende Fachkraft folgende Schutzausrüstung zu tragen:

Coronavirus

Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 02.06.2022

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



- FFP2-Maske,
 - Handschuhe,
 - Schutzkittel,
 - Schutzbrille oder -visier.
- Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, muss diese umgehend gewechselt werden.

Vor dem Test werden sowohl Bewohner/innen/ Gäste als auch Mitarbeiter/Innen und Besucher/Besucherinnen über die Vorgehensweise der Testung informiert. Es wird geprüft, ob das Einverständnis zur Testung und zur Datenweitergabe unterschrieben vorliegt. Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner/ innen/ Gäste wird die Ablehnung akzeptiert und schriftlich festgehalten. Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung. Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen und wird in den entsprechenden Formularen dokumentiert. Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS Empfehlung zu entsorgen.

12. Meldeverfahren

Die Einrichtung meldet wöchentlich die Anzahl der durchgeführten PoC Tests und die entsprechenden Ergebnisse an das Landeszentrum Gesundheit. Die Anzahl der durchgeführten PoC Tests wird dabei nach den Kategorien Bewohner/innen/ Gäste, Mitarbeiter/innen und Besucher/Innen unterschieden. Diese Meldung erfolgt wöchentlich (immer montags rückblickend für die vorherige Woche) an das Landeszentrum für Gesundheit unter LZG - PoC-Antigen-Tests Meldeportal (PoC-meldung.nrw). Positive PoC Tests müssen darüber hinaus umgehend an das Gesundheitsamt des Kreises Düren gemeldet werden.

13. Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von den Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- Zertifizierter Mund-Nasen-Schutz
- Lüften

Coronavirus

Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 02.06.2022

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



14. Quarantänepflichten

Bewohnerinnen und Bewohner, die positiv getestet worden sind, sind getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Soweit die zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörden keine anderweitige Anordnung treffen, endet die Isolierung grundsätzlich nach 10 Tagen ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder der Vornahme des ersten positiven Tests. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Isolierung, bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen. Zusätzlich muss zur Beendigung der Isolierung am letzten Tag der Isolierung ein negatives Schnelltestergebnis vorliegen. Die Isolierung kann von Bewohnerinnen und Bewohnern, die seit 48 Stunden symptomfrei sind, vorzeitig beendet werden, wenn die Person über ein negatives Testergebnis eines frühestens am fünften Tag der Isolierung vorgenommenen Tests verfügt.

15. Im Falle von Infektionsbestehen

Im Falle einer Infektion in einer Einrichtung entscheidet die zuständige WTG-Behörde in Abstimmung mit der zuständigen Gesundheitsbehörde und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Alle in dem Konzept beschriebenen Maßnahmen gelten auf Grundlage der aktuellen Inzidenzwerte im Kreisgebiet und nach der aktuellen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen).